

Verpflichtung auf das Datengeheimnis



Gemäß § 6 SächsDSG ist jedes Mitglied der Organe der Studentinnenschaft verpflichtet das SächsDSG einzuhalten.

Das SächsDSG kann online¹ in aktueller Fassung eingesehen werden.

§ 6 SächsDSG

(1) Den für eine öffentliche Stelle tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

Ich,

verpflichte mich gemäß § 6 SächsDSG auf die Einhaltung des SächsDSG.

Datum

Unterschrift

Datenschutzerklärung

Der StuRa HTW Dresden, Friedrich-List-Platz 1, 01069, verarbeitet die hier erhobenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e DSGVO (Erfüllung öffentlicher Aufgaben). Nach Zweckerfüllung und soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen, werden die Daten gelöscht. Es besteht jederzeit ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

¹<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/1672>